

**S T A T U T E N**

**der**

**STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND  
KRANKENHILFE**

**Vaduz / Fürstentum Liechtenstein**

# Inhaltsübersicht

## I. Allgemeines

Name und Sitz	Art. 1
Dauer	Art. 2
Zweck	Art. 3
Aufgaben	Art. 4
Stiftungsvermögen	Art. 5
Haftung	Art. 6

## II. Organisation

Organe der Stiftung	Art. 7
---------------------	--------

### Der Stiftungsrat

a) Zusammensetzung und Bestellung	Art. 8
b) Ergänzung, Nachwahl und Ausschluss	Art. 9
c) Zuständigkeiten	Art. 10
d) Konstituierung	Art. 11
e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Art. 12
f) Einberufung	Art. 13
g) Vorsitz und Protokoll	Art. 14

### Der Verwaltungsausschuss

a) Wahl und Zusammensetzung	Art. 15
b) Zuständigkeiten	Art. 16
c) Aufgaben	Art. 17
d) Beschlussfähigkeit	Art. 18
e) Beschlussfassung	Art. 19
f) Zeichnungsrecht	Art. 20
g) Entschädigung	Art. 21

Die Betriebskommission	Art. 22
------------------------	---------

Die Kontrollstelle	Art. 23
--------------------	---------

## III. Rechnungswesen

Buchführung	Art. 24
Geschäftsjahr	Art. 25
Jahresrechnung	Art. 26
Gewinnverwendung	Art. 27

## **IV. Auflösung und Liquidation**

Auflösung	Art. 28
Verwendung Liquidationserlöses	Art. 29

## **V. Schlussbestimmungen**

Bekanntmachungen	Art. 30
Aufsicht	Art. 31
Anwendbares Recht	Art. 32

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND KRANKENHILFE**

besteht eine selbstständige Stiftung nach Massgabe dieser Statuten und der Vorschriften des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20.01.1926 (LGBl. 1926/4).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz.

### **Art. 2**

#### **Dauer**

Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

### **Art. 3**

#### **Zweck**

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Beratung und Betreuung der im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

### **Art. 4**

#### **Aufgaben**

Zur Erreichung ihres Zweckes soll die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1) Betrieb von Alters- und Pflegeheimen oder sonstigen Unterkünften für Betagte und Hilfebedürftige;
- 2) ambulante Beratung und Begleitung von Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- 3) Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen Alters- und Krankenhilfe;
- 4) Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich Alters- und Krankenhilfe tätig sind;

- 5) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;
- 6) weitere Aktivitäten, die die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes als notwendig oder nützlich ansieht.

#### **Art. 5**

#### **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung von ihren Stiftern oder später gewidmet wurden. Es kann von den Stiftern oder auch durch entsprechende Zuwendung Dritter jederzeit geäuft werden.

#### **Art. 6**

#### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Stifter oder derjenigen Personen, die der Stiftung Zuwendungen gemacht hat, besteht in keinem Falle.

## II. ORGANISATION

### Art. 7

#### Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Betriebskommission
- d) die Kontrollstelle

### Art. 8

#### Der Stiftungsrat

##### a) Zusammensetzung und Bestellung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens dreizehn, höchstens jedoch 18 Mitgliedern, die alle natürliche Personen sein müssen.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Das Land Liechtenstein ist im Stiftungsrat durch das ressortmässig zuständige Regierungsmitglied und den Vorstand des Amtes für soziale Dienste vertreten.
2. Jede liechtensteinische Gemeinde ist durch ihren Vorsteher oder Vizevorsteher im Stiftungsrat vertreten.
3. Zu den Mitgliedern des Stiftungsrates werden darüber hinaus auch Vertreter von öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen bestellt, die landesweit im Aufgabenbereich der Stiftung tätig sind, oder Personen, die auf andere Weise die Interessen von betagten, kranken, hilflosen oder hilfebedürftigen Menschen vertreten.

Jede Bestellung zum Stiftungsrat als Vertreter des Landes oder einer Gemeinde gilt auf unbestimmte Zeit, und es besteht somit bei diesen Stiftungsräten keine feste Mandatsperiode. Die Mandatsperiode von Mitgliedern gemäss Absatz 2, Ziffer 3, ist hingegen auf 4 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist jedoch zulässig.

**Art. 9**

## b) Ergänzung, Nachwahl und Ausschluss

Der Stiftungsrat ergänzt sich nach Massgabe der Bestimmungen dieser Statuten selbst.

Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt, Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, Verlust einer Ernennungsvoraussetzung oder durch Ausschluss aus dem Stiftungsrat aus, hat dieser nötigenfalls unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Stiftungsrat jederzeit entsprechend den statutarischen Vorschriften besetzt und funktionsfähig ist.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Bei der Abstimmung über einen Ausschliessungsantrag hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

**Art. 10**

## c) Zuständigkeiten

In die ausschliessliche Zuständigkeit des Stiftungsrates fällt die Erledigung folgender Geschäfte:

- 1) Wahl und Abberufung aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
- 2) Beschlussfassung über die Einrichtung einer Betriebskommission sowie die Genehmigung der Reglemente für die Betriebskommissionen;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kontrollstelle;
- 4) Genehmigung des Jahresberichtes, der Revisionsberichtes und der Jahresrechnung;
- 5) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses und die Abdeckung eines allfälligen Betriebsverlustes;
- 6) Entlastung des Verwaltungsausschusses und der Kontrollstelle;
- 7) Festlegung des jährlichen Budgets einschliesslich Investitionen;
- 8) Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
- 9) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Geschäftstätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Ausweitung oder Einschränkung des Tätigkeitsgebietes;

- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 11) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Stiftung und über die Verwendung eine allfälligen Liquidationserlöses;
- 12) Erledigung von Beschwerden gegen den Verwaltungsausschuss;
- 13) Beschlussfassung über all jene Geschäfte, die ihm vom Verwaltungsausschuss zur Entscheidung unterbreitet werden.

Der Stiftungsrat hat ferner das Recht, vom Verwaltungsausschuss und von der Kontrollstelle jederzeit alle Auskünfte über den Geschäftsbetrieb, die finanzielle Lage der Stiftung und alle die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.

### **Art. 11**

#### d) Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich entweder jährlich oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, einen Finanzreferenten und einen Aktuar, allenfalls auch einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

### **Art. 12**

#### e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, auch nicht durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

Soweit in diesen Statuten oder im Gesetz nichts anderes festgelegt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht für alle Mitglieder des Stiftungsrates Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens fünf Sechstel aller anwesenden Mitglieder gefasst werden:

- 1) Beschlüsse über Statutenänderungen;
- 2) Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Stiftung sowie über die Bestellung eines Liquidators.

#### f) Einberufung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten so oft zu Sitzungen einberufen, wie eine sorgfältige Aufsicht über die Stiftungsgeschäfte dies erfordert. Eine Stiftungsratssitzung muss jedoch in jedem Falle mindestens zweimal pro Geschäftsjahr stattfinden.

Eine Sitzung des Stiftungsrates muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Ein solcher Antrag ist an den Präsidenten des Stiftungsrates zu richten.

Die Ladungen zu einer Stiftungsratssitzung müssen den einzelnen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung zugegangen sein. Sie sind mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und haben nebst der Traktandenliste auch die notwendigen Unterlagen über die Geschäfte zu enthalten, welche zur Erledigung anstehen.

### **Art. 13**

#### g) Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt dessen Präsident. Ist dieser verhindert oder ausgeschlossen, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Über alle Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind zumindest die gefassten Beschlüsse in ihrem vollen Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

In dringenden Fällen ist der Stiftungsrat auch berechtigt, Zirkularbeschlüsse zu fassen, wenn alle seine Mitglieder mit der Beschlussfassung im Zirkularwege einverstanden sind und dem beantragten Beschluss auch zustimmen.

### **Art. 15**

#### **Der Verwaltungsausschuss**

##### a) Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsausschuss sollen das Land Liechtenstein wie auch die Gemeinden des Liechtensteiner Oberlandes und des Liechtensteiner Unterlandes vertreten sein.

Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Stiftungsrat gewählt. Dieser bestimmt zusätzlich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsausschuss selbst. Er bestellt aus seinen Mitgliedern einen Finanzreferenten und einen Aktuar.

Die Mandatsdauer des Verwaltungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seiner Wahl und endet mit seiner Neuwahl. Eine Wiederwahl in den Verwaltungsausschuss ist unbeschränkt zulässig.

Wird während einer Mandatsperiode eine Nachwahl erforderlich, ist die Mandatsdauer des Nachgewählten auf den Rest der laufenden Mandatsperiode beschränkt.

## **Art. 16**

### b) Zuständigkeiten

Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Organ der Stiftung. In seinen Kompetenzbereich fallen alle Geschäfte, deren Erledigung in diesen Statuten nicht ausdrücklich den anderen Organen der Stiftung zugewiesen ist.

Einzelne oder bestimmte Aufgaben der Stiftung können vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Stiftungsrates auch Betriebskommissionen zur Erledigung übertragen werden. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer solchen Betriebskommission sind jeweils anlässlich ihrer Einrichtung über Antrag des Verwaltungsausschusses vom Stiftungsrat festzulegen.

## **Art. 17**

### c) Aufgaben

In die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses fallen insbesondere:

- 1) die Führung der Geschäfte der Stiftung und die Erstellung der entsprechenden Jahresberichte;
- 2) die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung des Budgets und der Jahresabschlüsse sowie deren Vorlage an die Kontrollstelle und den Stiftungsrat;
- 3) die Vertretung der Stiftung nach aussen, insbesondere gegenüber Dritten und Behörden;
- 4) die Ausführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse;
- 5) die Antragstellung an den Stiftungsrat über die Einrichtung oder Auflösung von Betriebskommissionen;

- 6) die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder der Betriebskommissionen, die Erlassung der einzelnen Reglemente sowie die Aufsicht über alle Betriebskommissionen.

### **Art. 18**

#### d) Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, auch nicht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innert acht Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen. Bei dieser zweiten Sitzung ist der Verwaltungsausschuss beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden so oft zu Sitzungen einberufen, wie eine sorgfältige Führung der Geschäfte der Stiftung dies erfordert. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsausschusses dies unter Angabe der zu erledigenden Geschäfte schriftlich verlangt.

### **Art. 19**

#### e) Beschlussfassung

Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen ist der Verwaltungsausschuss auch berechtigt, Zirkularbeschlüsse zu fassen, wenn alle seine Mitglieder mit der Beschlussfassung im Zirkularwege einverstanden sind und dem beantragten Beschluss auch zustimmen.

### **Art. 20**

#### f) Zeichnungsrecht

Die Stiftung wird nach aussen vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zusammen mit einem weiteren Mitglied desselben vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert oder ausgeschlossen, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben kollektiv zu zweien zu zeichnen. Der Verwaltungsausschuss ist jedoch berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder für die Erledigung bestimmter Geschäfte Einzelvertretungsrecht zu erteilen.

### g) Entschädigung

Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Diese wird jeweils vom Stiftungsrat festgelegt.

Weiter haben alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses auch Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen.

## Art. 22

### Betriebskommissionen

Wird zur Erledigung einzelner oder bestimmter Aufgaben der Stiftung eine Betriebskommission eingerichtet, sind folgenden Vorschriften zu beachten:

- 1) Einer Betriebskommission werden bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Diese sind nach sachlichen oder räumlichen Kriterien genau abzugrenzen.
- 2) Jede Betriebskommission steht unter der Aufsicht des Verwaltungsausschusses. Dieser ist somit jederzeit berechtigt, die einer Betriebskommission zur Erledigung übertragenen Geschäfte wieder an sich zu ziehen oder aber der Betriebskommission generelle oder konkrete Weisungen für die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte zu erteilen.
- 3) Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten jeder Betriebskommission sind in einem detaillierten Reglement festzulegen, welches vom Verwaltungsausschuss zu erlassen ist, jedoch der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.
- 4) Jede Betriebskommission muss aus mindestens drei, darf jedoch aus höchstens sieben natürlichen Personen bestehen.
- 5) Zu Mitgliedern einer Betriebskommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über die notwendigen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen verfügen. Der Leiter des betreffenden Betriebes nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.
- 6) Jede Betriebskommission ist verpflichtet, über ihre Tätigkeiten dem Verwaltungsausschuss in regelmässigen Abständen schriftlich zu berichten, zumindest jedoch einmal pro Jahr.
- 7) Einer Betriebskommission können vom Verwaltungsausschuss auch angemessene finanzielle Mittel zur selbstständigen Verwendung und Verwaltung gegen entsprechende Rechnungslegungspflicht zur Verfügung gestellt werden.

- 8) Die Mandatsperiode einer Betriebskommission muss zeitlich nicht beschränkt werden. Sie kann somit auf Dauer bestellt, andererseits jedoch vom Stiftungsrat über Antrag des Verwaltungsausschusses auch jederzeit wieder aufgelöst werden.

### **Art. 23**

#### **Die Kontrollstelle**

Der Stiftungsrat hat zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Jahresrechnung der Stiftung jährlich eine Kontrollstelle zu bestellen, die aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat. Er kann auch beschliessen, die Revision durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft durchführen zu lassen.

Die Kontrollstelle hat innert vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Verwaltungsausschusses auf die Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern sowie den gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen zumindest stichprobenweise zu überprüfen und darüber dem Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Insbesondere ist die Kontrollstelle auch verpflichtet, alle Aufwendungen der Stiftung dahingehend zu überprüfen, ob sie durch ihren statuarischen Zweck gedeckt ist.

Im Übrigen gelten für die Tätigkeiten der Kontrollstelle die gesetzlichen Bestimmungen.

### **III. RECHNUNGSWESEN**

#### **Art. 24**

##### **Buchführung**

Die Stiftung hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Für ein ordnungsgemässes Rechnungswesen ist der Verwaltungsausschuss zuständig und verantwortlich.

#### **Art. 25**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**Art. 26****Jahresrechnung**

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind als Jahresrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres fertig zu stellen und der Kontrollstelle zur Überprüfung vorzulegen. Diese hat ihren Bericht dem Verwaltungsausschuss innert eines weiteren Monats zukommen zu lassen, welcher dann unverzüglich an den Präsidenten des Stiftungsrates weiterzuleiten hat.

**Art. 27****Gewinnverwendung**

Über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes beschliesst der Stiftungsrat. Er ist, soweit er nicht zur Abdeckung früherer Verluste benötigt wird, den Rücklagen zuzuführen.

Zu Tragung eines allfälligen Verlustes ist aus den erwirtschafteten Gewinnen ein Reservefonds zu bilden, dessen Höhe über Antrag des Verwaltungsausschusses vom Stiftungsrat festgelegt wird.

Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung des Reservefonds gedeckt werden kann, hat der Verwaltungsausschuss unverzüglich den Stiftungsrat zu benachrichtigen, welcher dann darüber zu entscheiden hat, wie ein entstandener Verlust abzudecken ist.

**IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION****Art. 28****Auflösung**

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn ihr Zweck hinfällig wird oder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Über die Auflösung der Stiftung entscheidet – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung – der Stiftungsrat.

Wird die Auflösung der Stiftung beschlossen, ist vom Stiftungsrat ein Liquidator zu bestellen. Dieses Amt soll einem bisherigen Mitglied des Verwaltungsausschusses übertragen werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

## **Art. 29**

### **Verwendung des Liquidationserlöses**

Verbleibt nach Durchführung der Liquidation der Stiftung ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 30**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen, Bekanntmachungen an die Mitglieder des Stiftungsrates oder des Verwaltungsausschusses, an die Kontrollstelle oder an eine Betriebskommission hingegen durch eingeschriebenen Brief.

## **Art. 31**

### **Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung.

Beschlüsse des Stiftungsrates gemäss Art. 12 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung der Regierung.

**Art. 32**

**Anwendbares Recht**

Soweit diese Statuten keine Regelung beinhalten, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechtes, insbesondere die Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes über die Stiftung (Art. 552 bis 570).

Vaduz, am 16.02.1971 / 23.03.1992 / 26.06.1995

Im Original unterzeichnet von:

STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHE  
ALTERS- UND KRANKENHILFE

Für den Verwaltungsausschuss (VWA)

René Ritter  
Vorsitzender VWA

Donath Öhri  
Stellvertretender Vorsitzenden VWA

Für den Stiftungsrat LAK

Lic.oec. Karlheinz Ospelt, Bürgermeister  
Präsident LAK

Hansjakob Falk, Vorsteher  
Vizepräsident LAK